

REGIERUNGSRAT

17. September 2025

Eigentümerstrategie zur SVA Aargau (SVA)

1. Ausgangslage

Mit der vorliegenden Eigentümerstrategie legt der Kanton Aargau seine strategischen Interessen gegenüber der SVA Aargau (SVA) dar. Der Regierungsrat verfolgt mit der Beteiligung nachhaltige und langfristige Ziele. Während sich die Eigentümerziele an die Beteiligung richten, umfassen die Stossrichtungen die strategischen Absichten des Kantons mit der Beteiligung. Die Eigentümerstrategie hat einen Zeithorizont von vier Jahren und wird spätestens dann überarbeitet.

Die Eigentümerstrategie ist abzugrenzen von den übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen des Bundes und des Kantons sowie von den Leistungsverträgen zwischen Bund beziehungsweise Kanton und der SVA, mit denen der Vollzug einzelner Sozialversicherungen geregelt wird.

Die Eigentümerstrategie ist ein Führungsinstrument des Kantons zur Wahrnehmung seiner Eigentümerrolle. Sie ist damit zu unterscheiden von der Unternehmensstrategie der SVA. Die Unternehmensstrategie ist ein Instrument der Unternehmensführung und legt fest, wie sich das Unternehmen im Rahmen der Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Eigentümerstrategie in seinem Umfeld bewegt.

Der Kanton nimmt gegenüber der SVA verschiedene Rollen ein. Er ist Eigentümer der SVA. Als Gesetzgeber setzt der Kanton Bundesrecht durch kantonale Erlasse um oder schafft kantonales Recht und gestaltet dadurch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die SVA. Der Kanton gewährleistet den Vollzug von Sozialversicherungen über gesetzliche Vorgaben und Leistungsverträge und finanziert einen Teil der Leistungs- und Durchführungskosten. Als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt steht die SVA unter der Aufsicht des Kantons, während der Bund die fachliche und finanzielle Aufsicht über die kantonale Ausgleichskasse und die IV-Stelle beim Vollzug von Bundesrecht ausübt. Der Kanton Aargau ist als Arbeitgeber an die kantonale Ausgleichskasse und die kantonale Familienausgleichskasse der SVA angeschlossen.

2. Die SVA Aargau

2.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 61 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sieht vor, dass die kantonale Ausgleichskasse und die Invalidenversicherungsstelle (IV-Stelle) Teil einer kantonalen Sozialversicherungsanstalt sein können, sofern diese als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt organisiert ist und über eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission verfügt.

Die kantonale Familienausgleichskasse (FAK) wird gemäss Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (Familienzulagengesetz, FamZG) vom Kanton errichtet und deren Geschäftsführung der kantonalen Ausgleichskasse übertragen.

Aufgrund dieser bundesrechtlichen Vorgaben wurde die SVA mit dem kantonalen Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 15. März 1994¹ als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt errichtet.

2.2 Leistungen und Stakeholder

Die SVA vollzieht einen grossen Teil der Leistungen der 1. Säule im Kanton Aargau und ist damit Dienstleisterin im engmaschigen Netz der Sozialversicherungen. Die SVA vollzieht insbesondere die Alters- und Hinterlassenenversicherung², die Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung einschliesslich Mutterschaftsentschädigung, Entschädigung für den andern Elternteil (Vaterschaftsentschädigung) und Betreuungsentschädigung, die Familienzulagen³ und die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die Ergänzungsleistungen, die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose und die Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenversicherung.

Der Bund und der Kanton Aargau sind die Auftraggeber der SVA. Zu den gewichtigen Anspruchsgruppen gehören:

- Versicherte und antragstellende Personen
- Arbeitgeber von versicherten Personen
- Andere Sozialversicherer
- Zentrale Ausgleichsstelle ZAS des Bundes

Über alle Sozialversicherungen und Sozialwerke zahlt die SVA jährlich Leistungen im Umfang von rund 3 Milliarden Franken aus. Dies entspricht 6,5 % des kantonalen Bruttoinlandprodukts. Der Regierungsrat erwartet, dass die SVA ihre Leistungen effizient, effektiv und rechtskonform erbringt. Im Fokus steht die schnelle und korrekte Abwicklung zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Aargau.

Die SVA führt für die einzelnen Sozialversicherungen eigene Rechnungen, und es erfolgen zwischen den einzelnen Sozialversicherungen keine Quersubventionierungen. Übergeordnete Kosten werden transparent und nachvollziehbar zugeordnet. Die SVA erstellt freiwillig eine konsolidierte Rechnung und schafft grösstmögliche Transparenz über ihre tatsächlichen finanziellen Verhältnisse. Die SVA verwaltet die eingenommenen Versicherungsbeiträge und die vom jeweiligen Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Leistungsgelder treuhänderisch.

2.3 Finanzielle Ausgestaltung

Die Höhe der einzelnen Versicherungsleistungen sind gesetzlich vorgeschrieben. Die Durchführungskosten der SVA werden durch Kostenentschädigungen von Bund und Kanton sowie durch Verwaltungskostenbeiträge der angeschlossenen Arbeitgeber, Selbstständig- und Nichterwerbstätigen gedeckt. Der Kanton finanzierte im Jahr 2024 netto rund 334,0 Millionen Franken Leistungs- und 15,8 Millionen Franken Durchführungskosten.

Die SVA ist nicht mit Eigenkapital ausgestattet. Die Ausgleichskasse und die Familienausgleichskasse verfügen aus regulatorischen Gründen über eigene Reserven. Diese zweckgebundenen Reserven gehören den Beitragszahlenden und stehen der SVA nicht für allgemeine Finanzierungszwecke zur Verfügung. Sie werden in Form von Kapitalanlagen gehalten.

¹ Ab 1. November 2025: Gesetz über die SVA Aargau (SAR 831.100)

² Neben 26 kantonalen Ausgleichskassen und der Eidgenössischen Ausgleichskasse des Bundes sind schweizweit 45 Verbandsausgleichskassen tätig.

³ Im Kanton Aargau sind 45 Familienausgleichskassen, einschliesslich der kantonalen Familienausgleichskasse der SVA und der Familienausgleichskasse der Eidgenössischen Ausgleichskasse tätig.

Per Ende 2024 verfügte die SVA in konsolidierter Sicht über Reserven von 170 Millionen Franken. Der Grossteil dieser Reserven entfällt auf die Familienausgleichskasse (110 Millionen Franken). Die Reserven der FAK sind gesetzlich vorgegeben und dienen als Schwankungsreserve. Der Regierungsrat erwartet, dass die SVA mit den Anlagen der FAK risikobewusst umgeht, aber auch Ertragschancen nutzt.

Eine Änderung des Familienzulagengesetzes verpflichtet die Kantone, bis am 1. Januar 2029 einen vollen Lastenausgleich zwischen den FAK einzuführen. Im Hinblick auf diese Systemänderung erwartet der Regierungsrat, dass die SVA die kantonale Familienausgleichskasse optimal positioniert (vgl. dazu § 16 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen [EG FamZG]).

In der Ausgleichskasse belaufen sich die Reserven auf 60 Millionen Franken, und es bestehen Rückstellungen in Höhe von 17 Millionen Franken (per 31. Dezember 2024). Die Reserven hält die Ausgleichskasse, um Schwankungen bei den Verwaltungskostenbeiträgen abdecken und Investitionen in die Infrastruktur vornehmen zu können. Die SVA ist nicht gewinnorientiert.

2.4 Corporate Governance

Als Eigentümer der SVA legt der Kanton Aargau Wert auf eine gute Corporate Governance. Dabei sind die Richtlinien zur Public Corporate Governance des Kantons Aargau sowie die Bundesvorschrift zur Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung zu beachten. Die Aufsicht über die Träger von öffentlichen Aufgaben obliegt dem Regierungsrat unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben. Die Sicherstellung einer angemessenen Governance erfordert einen regelmässigen und transparenten Austausch. Deshalb führt der Kanton Aargau zweimal jährlich ein Eigentümergespräch mit der SVA durch. Als Ansprechpartner steht dem Regierungsrat die Verwaltungskommission als oberstes Leitungsorgan gegenüber. In der Verwaltungskommission müssen jederzeit ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung sowie in den Bereichen Sozialversicherung, Recht, Finanzen, Risikomanagement und Digitalisierung vorhanden sein. Bei der Zusammensetzung der Verwaltungskommission ist darauf zu achten, dass das Gremium im Kanton Aargau angemessen vernetzt und sowohl altersmässig als auch in Bezug auf die verschiedenen Geschlechter gut durchmischt ist.

3. Umfeldentwicklungen und Schwerpunkte

3.1 Umfeldentwicklungen

Fragen betreffend Finanzierung und Leistungen der Sozialversicherungen haben aktuell einen hohen Stellenwert in der politischen Diskussion in der Schweiz. Gemäss dem UBS Sorgenbarometer 2024⁴ gehört die Altersvorsorge zu den wichtigsten Themen für die Bevölkerung. Daraus ergeben sich bei Bund und Kanton regelmässige Anpassungen der gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen der Sozialversicherungen, welche sich auf die SVA auswirken. Der Regierungsrat erwartet von der SVA, dass sie ihre Aufgaben als Durchführungsstelle auch im Zuge von laufenden Anpassungen an der Gesetzgebung effizient und mit einem hohen Anspruch an die Servicequalität erfüllt.

3.2 Digitalisierung und Informationssicherheit

Die Digitalisierung hat zunehmend Auswirkungen auf das traditionelle Sozialversicherungsgeschäft. Versicherte, Antragstellende, Beitragszahlende und Arbeitgeber erwarten von der SVA ein umfassendes und digitalisiertes Dienstleistungsangebot. Die SVA verfolgt entsprechend einen Digital-First-Ansatz.

⁴ Das UBS Sorgenbarometer (ehemals Credit Suisse Sorgenbarometer) wird jährlich durch die Politik- und Kommunikationsforschungsagentur gfs.bern publiziert (<https://www.ubs.com/sorgenbarometer>).

Der Bund bereitet ein Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen vor. In der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Ergänzungsleistungen, dem Erwerbsersatz und den Familienzulagen sollen Behördenleistungen für Versicherte und andere Akteure dieser Versicherungen in Zukunft digital angeboten und schweizweit vereinheitlicht werden. Dazu wird das Bundesamt für Sozialversicherungen Informationssysteme aufbauen.

Der Regierungsrat erwartet von der SVA, dass sie unter Berücksichtigung der Entwicklungen beim Bund bei allen kantonalen Leistungen digitale Kanäle aufbaut und sowohl Self-Service-Möglichkeiten als auch durchgängig papierlose Prozesse anbietet. Der Informationsaustausch mit Versicherten beziehungsweise Antragstellenden erfolgt vorzugsweise über digitale Kanäle. Für Personen, welche einen analogen Informationsaustausch bevorzugen beziehungsweise benötigen, sind die entsprechenden Kanäle bereitzustellen.

Die Chancen der digitalen Transformation sollen dahingehend genutzt werden, das wachsende Leistungsvolumen in den einzelnen Sozialversicherungen abzufedern und sowohl Effektivität als auch Effizienz im Vollzug zu erhöhen. Der Regierungsrat erwartet eine Steigerung der Servicequalität und verkürzte Wartezeiten bei gleichzeitig sinkenden Fallkosten.

Aufgrund ihrer Tätigkeit bearbeitet die SVA besonders schützenswerte Personendaten. Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im AHVG, insbesondere in den Art. 49f ff. AHVG, die auch für die anderen bundesrechtlichen Sozialversicherungszweige sinngemäss gelten. Der Bund definiert dabei Mindestanforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz und überwacht deren Einhaltung (Art. 49a AHVG und Art. 72a Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe b AHVG). Als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt untersteht die SVA zudem dem kantonalen Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG).

Der Regierungsrat erwartet, dass die SVA die ihr anvertrauten Daten mit zeitgemässen Massnahmen vor Verlust, Manipulation und unberechtigtem Zugriff schützt, bei gleichzeitiger Sicherstellung derer Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit. Die Digitalisierung schafft zudem die Möglichkeit von vermehrter informationeller Selbstbestimmung der Versicherten, also das Recht der Versicherten, selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten zu bestimmen. Die SVA soll diese informationelle Selbstbestimmung im Einklang mit eidgenössischen und kantonalen Datenschutzvorschriften erhöhen.

3.3 Risikomanagement

In der Unternehmensführung kommt dem Umgang mit Risiken und Fragen der Haftung eine wichtige Bedeutung zu. In der Durchführung der bundesrechtlichen Sozialversicherungen Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatz (einschliesslich Mutterschaftsentschädigung, Entschädigung des anderen Elternteils und Betreuungsentschädigung) und Familienzulagen in der Landwirtschaft bestimmt sich die Haftung nach dem Bundesrecht. Art. 70 Abs. 1 AHVG und Art. 66 IVG sehen eine subsidiäre Haftung des Kantons gegenüber der AHV und der IV vor. Zudem haftet der Kanton für Schäden, die von Durchführungsorganen einer versicherten Person oder Dritten widerrechtlich zugefügt wurden, sofern der Kanton für diese Organe verantwortlich ist (Art. 78 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 115 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)). Dem Kanton steht dabei gemäss § 13 EG AHVG/IVG⁵ der Rückgriff auf die Organe und das Personal der SVA oder der Gemeinde, die den Schaden verursacht haben, zu. In den Bereichen Ergänzungsleistungen, Familienzulagen und Prämienverbilligung führt die SVA die ihr vom Kanton übertragenen Aufgaben aus. Im Schadenfall haftet der Kanton in diesen Bereichen gemäss dem Haftungsgesetz des Kantons Aargau (HG) subsidiär.

⁵ Ab 1. November 2025: § 13 Gesetz über die SVA Aargau (SAR 831.100)

Der Regierungsrat erwartet, dass die SVA ihre Unternehmensrisiken aktiv bewirtschaftet und eine Haftung des Kantons vermieden wird. Dazu betreibt die SVA ein effektives internes Kontrollsystem (IKS), ein aktives Risikomanagement sowie ein Business Continuity Management (BCM). Die SVA überprüft diese Systeme regelmässig und eruiert Handlungsbedarf. Die SVA soll an den Eigentümergesprächen über den Handlungsbedarf und ergriffene Massnahmen informieren.

3.4 Nachhaltigkeit

Das Thema Nachhaltigkeit erhält sowohl in der Bevölkerung als auch beim Regulator und der Politik einen steigenden Stellenwert. Nach Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) müssen alle Unternehmen spätestens im Jahr 2050 Netto-Null-Emissionen aufweisen. Dabei sind mindestens die direkten und die indirekten Emissionen zu berücksichtigen. Die SVA verabschiedete deshalb im Geschäftsjahr 2023 eine Nachhaltigkeits-Roadmap. Der Regierungsrat erwartet, dass sich die SVA bei der Umsetzung des KIG an den ganzheitlichen Zieldimensionen Umwelt, Soziales und Aufsichtsstruktur (ESG-Zieldimensionen) orientiert.

4. Ziele und Indikatoren

A Strategische Ziele

Eigentümerziele	Indikatoren	Berichterstattung
1. Die SVA stellt die qualitativ hochstehende Durchführung der Leistungsaufträge von Bund und Kanton sicher	<ul style="list-style-type: none"> • Einwandfreies Ergebnis der Revisionen und Audits der einzelnen Sozialversicherungen • Durchführung eines QM-Assessments alle vier Jahre zur Qualitätssicherung • Reporting über relevante Beschwerden und Gerichtsent-scheide in allen Versicherungszweigen 	Besprechung am Eigentümergespräch
2. Die SVA stellt Transparenz über die Leistungserbringung her	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen einer konsolidierten Jahresrechnung • Dispositiv zur Verhinderung von Quersubventionierungen • Regelmässige externe Audits im Auftrag der SVA 	Veröffentlichung im Jahresbericht und Besprechung am Eigentümergespräch
3. Die SVA verfügt über ein umfassendes und wirksames Risikomanagement-System	<ul style="list-style-type: none"> • Angemessener Datenschutz und IT-Sicherheitsstandards • Betreiben eines effektiven internen Kontrollsystems (IKS) • Betreiben eines Business Continuity Management (BCM)-Systems 	Besprechung am Eigentümergespräch

Eigentümerziele	Indikatoren	Berichterstattung
	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmässige externe Audits im Auftrag der SVA • Risikoberichterstattung an den Kanton • Massnahmenplan zur Umsetzung der laufenden Erkenntnisse 	

B Leistungsziele

Eigentümerziele	Indikatoren	Berichterstattung
4. Die SVA senkt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer und die durchschnittlichen Fallkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Führen einer Statistik zur Entwicklung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer und der durchschnittlichen Fallkosten pro Sozialversicherung • Unterproportionales Wachstum der Durchführungskosten der Ergänzungsleistungen (EL) im Vergleich zu den EL-Fallzahlen • Unterproportionales Wachstum der Durchführungskosten im Bereich Prämienverbilligung (PV) im Vergleich zu den PV-Fallzahlen • Führen eines Massnahmenplans zur laufenden Effektivitätssteigerung (tiefere Fallkosten und kürzere Bearbeitungsdauer) 	Veröffentlichung im Jahresbericht und Besprechung am Eigentümergespräch
5. Die SVA nutzt – wo wirtschaftlich sinnvoll – die Vorteile der Digitalisierung in Bezug auf ihre Kunden sowie auf ihre internen Prozesse	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklung und Digitalisierung der internen Prozesse • Bedarfsorientierte Digitalisierung von Kundenprozessen und -angeboten 	Besprechung am Eigentümergespräch
6. Hohe Kundenzufriedenheit	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer jährlich wiederkehrenden, strukturierten Kundenzufriedenheitsbefragung und Ermittlung der nachfolgenden marktüblichen Kennzahlen • Erreichen eines Customer Effort Score von mindestens 5.5 (Skala 1–7), eines Net Promoter Score von mindestens 30 (Skala 	Veröffentlichung im Jahresbericht und Besprechung am Eigentümergespräch

Eigentümerziele	Indikatoren	Berichterstattung
	<p>von -100–100) und eines Customer Satisfaction Score von mindestens 75 %</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standardisierte Ermittlung der Zufriedenheit der kantonalen Auftraggeber (BKS, DVI, DGS), des Bundes und der angeschlossenen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden 	
7. Die SVA betreibt eine effektive Bekämpfung von Missbrauch	<ul style="list-style-type: none"> • Ausweis der Anzahl Missbrauchsfälle • Ausweis der eingesetzten und der eingesparten Mittel • Berichterstattung über die eingesetzten Massnahmen 	Besprechung am Eigentümergespräch
8. Die SVA agiert nachhaltig und richtet ihr Handeln an den drei ESG-Zieldimensionen aus	<ul style="list-style-type: none"> • Jährlicher SOLL-IST Vergleich betreffend die Umsetzung der Nachhaltigkeits-Roadmap der SVA 	Veröffentlichung im Jahresbericht und Besprechung am Eigentümergespräch

C Finanzielle Ziele

Eigentümerziele	Indikatoren	Berichterstattung
9. Die Aufwandsquote (Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu den ausbezahlten Leistungen pro Sozialversicherung) entwickelt sich unterproportional	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung der Aufwandsquote • Führen einer Statistik zur Entwicklung der Aufwandsquote 	Veröffentlichung im Jahresbericht und Besprechung am Eigentümergespräch
10. Die SVA verfügt über einen angemessenen Beitragssatz in der Familienausgleichskasse (FAK)	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive Steuerung des Beitragssatzes der FAK, unter Berücksichtigung der Einführung eines Lastenausgleichs 	Besprechung am Eigentümergespräch
11. Die SVA verfügt über angemessene Reserven in der Familienausgleichskasse (FAK)	<ul style="list-style-type: none"> • Aktive Steuerung der Reserven im Hinblick auf die Einführung eines Lastenausgleichs 	Veröffentlichung im Jahresbericht und Besprechung am Eigentümergespräch
12. Die jährliche Performance der Kapitalanlagen der SVA erreicht mindestens die Benchmark	<ul style="list-style-type: none"> • Kostengünstige Umsetzung der Anlagestrategien • Performance pro Anlagekategorie entspricht mindestens dem Benchmark 	Veröffentlichung im Jahresbericht und Besprechung am Eigentümergespräch

D Ziele zur Zusammenarbeit mit dem Eigentümer

Eigentümerziele	Indikatoren	Berichterstattung
13. Die SVA informiert und kommuniziert aktiv, transparent und zeitnah	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens zwei Eigentümergespräche pro Jahr • Frühzeitige und umfassende Information an den Eigentümer über Vorhaben und Vorkommnisse von erheblicher unternehmerischer Tragweite, in jedem Fall vor Bekanntgabe an die Öffentlichkeit 	Laufende Berichterstattung und Besprechung am Eigentümergespräch
14. Die SVA hält die Richtlinien zur Public Corporate Governance ein	<ul style="list-style-type: none"> • Offenlegung der Abweichung mit entsprechender Begründung 	Besprechung am Eigentümergespräch

Stossrichtungen

Stossrichtungen	Zeitlicher Rahmen und Zuständigkeiten
Beibehalten der Beteiligung	-
Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der SVA und den Gemeinden	Aktive Rolle der SVA im Projekt "Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der SVA und den Gemeinden"; 2025–2027 ⁶

⁶ Mit der Revision des EG AHVG/IVG wurden den Gemeindegremien der SVA neben den bisherigen Aufgaben im AHV- und EL-Bereich (wie zum Beispiel der Auskunftserteilung oder der Unterstützung bei der Antragstellung) die Aufgaben zugewiesen, die Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu unterstützen. Im Projekt " Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der SVA und den Gemeinden" sind diese Aufgaben zu konkretisieren ([24.227] Botschaft zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung; Änderung).